

Stellungnahme des sbb beamtenbund und tarifunion sachsen vom 20.07.2010 zu Artikel 27 des Entwurfes des Haushaltbegleitgesetzes 2011/2012 **Aufhebung des Sächsischen Sonderzahlungsgesetzes - SächsSZG**

Der **Sächsische Beamtenbund** lehnt den vorlegten Entwurf eines Gesetzes über die Aufhebung des Sächsischen Sonderzahlungsgesetzes kategorisch ab und fordert, den Einbau der bislang gewährten Sonderzahlung in das Grundgehalt, wie es die Sächsische Staatsregierung vor wenigen Wochen mit ihren Eckpunkten zur Reform des Sächsischen Dienst-, Besoldungs- und Versorgungsrechtes im Freistaat Sachsen selbst angekündigt hatte. Der Gesetzentwurf stellt, insbesondere nach der derzeitigen wirtschaftlichen Entwicklung und den daraus zu erwartenden höheren Steuereinnahmen, eine durch nichts zu rechtfertigende einseitige Einsparmaßnahme auf Kosten der Beamtinnen und Beamten, Richter und Versorgungsempfänger dar, ohne zu berücksichtigen, dass diese bereits seit 1990 durch Besoldungsverzicht von anfangs 40 Prozent und viele weitere Maßnahmen erhebliche Beiträge zur Haushaltskonsolidierung des Landes erbracht haben!

Gründe:

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf bestätigt der Gesetzgeber des Freistaates Sachsen die vom **sbb** immer wieder geäußerte Befürchtung, dass die Öffnung der bundeseinheitlichen Besoldung, die mit der Übertragung der Gesetzgebungskompetenz im Bereich der Sonderzahlung begann, ausschließlich zu Kürzungen und nicht zu einer Weiterentwicklung genutzt wird. So wird mit dem Entwurf eines Gesetzes zur Aufhebung des Sächsischen Sonderzahlungsgesetzes ausschließlich – und nur - in die Besoldung der Beamtinnen und Beamten, Richter und Versorgungsempfänger eingegriffen, ohne eine dringend notwendige Fortentwicklung vorzunehmen.

Die beabsichtigte Streichung der Sonderzahlung („Weihnachtsgeld“) für Beamte, Richter und Versorgungsempfänger wäre ein **„Besoldungsraub auf dem Gesetzesweg“**, denn die Sonderzahlung (Weihnachtsgeld) wurde in den 60er und 70er Jahren durch Verzicht der Beamten auf 8,4% linearer Besoldungserhöhung durch die Beamtenschaft selbst „erwirtschaftet“ **und ist deshalb keinesfalls ein besoldungsrechtlich unbeachtliches Almosen!**

Die von der Staatsregierung aufgestellte Behauptung, die Sonderzahlungen seien auch in den meisten anderen Bundesländern entfallen, ist schlichtweg falsch. Eine Recherche der Regelungen zu den Sonderzahlungen in den einzelnen Bundesländern und beim Bund widerlegt diese Behauptung deutlich (siehe Übersicht des aktuellen Standes der Sonderzahlungsregelungen im Bund und in den Ländern - **Anlage 1**).

Lediglich das Land Brandenburg will erstmals ab dem Jahr 2010 keine Jahressonderzahlung mehr zahlen und weitere Länder stellen aktuell diesbezügliche Überlegungen an. Die Länder Bayern, Berlin, Bremen, Hamburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Sachsen-Anhalt und Schleswig-Holstein zahlen jedoch nach wie vor eine Sonderzahlung an ihre Beamten, Richter und Versorgungsempfänger. Die übrigen Länder (Baden-Württemberg, Rheinland-Pfalz, Saarland und Thüringen) und der Bund gewähren zwar keine Sonderzahlung in dieser Form mehr, allerdings wurden Teile der ursprünglichen Sonderzahlung im Zuge der dortigen Dienstrechtsreformen in das monatliche Grundgehalt der Beamten integriert. So ist zwar die eigentliche Sonderzahlung „entfallen“, aber die Höhe der jährlichen Bezüge wurde – entgegen dem bisherigen sächsischen Vorhaben – im Wesentlichen nicht gemindert!

Die beabsichtigte Aufhebung des Sächsischen Sonderzahlungsgesetzes mit einem „weiteren Solidarbeitrag“ der Beamten und Versorgungsempfänger zu begründen, ist geradezu abwegig! **Selbst in der DDR waren „Solidarbeiträge“ freiwillig und wurden nicht per Gesetz verordnet!** Der Freistaat Sachsen würde mit einer solchen Begründung den SED-Staat sozusagen „links überholen“!

Im Übrigen darf bei einem **Vergleich der aktuellen Besoldung Sachsens mit anderen Bundesländern** nicht verschwiegen werden, dass die sächsische Besoldung nach Wegfall der Jahressonderzahlung ab 2011 hinter der Besoldung der „alten Bundesländer“ und sogar im Vergleich mit der Besoldung der meisten „neuen Bundesländer“ deutlich zurückbleiben würde. Beim Vergleich Sachsens mit den 16 Bundesländern und dem Bund würde Sachsen nur noch den 15. Platz einnehmen. So verliert der Freistaat Sachsen mit der Streichung der Sonderzahlung den Anschluss an den Bund, indem er gegenüber diesem insgesamt betrachtet eine zwischen 5,0 und 6,0 Prozent geringere monatliche Besoldung gewähren würde. Auch zu anderen Bundesländern – wie z. B. Thüringen - kommt es für die Beamtinnen und Beamten zu „Besoldungsverlusten“ von zwischen 1 bis 3 Prozent oder zu Baden-Württemberg zu „Verlusten“ von zwischen 1,8 und 4 Prozent. Dies kann und wird der Sächsische Beamtenbund keinesfalls akzeptieren, ist den Beschäftigten nicht vermittelbar und stellt eine durch nichts zu rechtfertigende Benachteiligung der Beamtinnen und Beamten Sachsens dar.

Nach Auffassung des Sächsischen Beamtenbundes kann es sich der Freistaates Sachsen einfach nicht leisten, im Hinblick auf die Nachwuchsgewinnung von qualifizierten Fachkräften unter den sich verschärfenden Bedingungen der demografischen Entwicklung und im Wettbewerb mit der Privatwirtschaft, im Besoldungsvergleich mit anderen Bundesländern und dem Bund einen der letzten Plätze einzunehmen. Auch mit Blick auf die Verhinderung des Weggangs von Leistungsträgern aus der sächsischen Verwaltung ist hier ein hinterer Rang des Freistaates absolut schädlich.

Zur Veranschaulichung des Besoldungsvergleichs soll folgende Übersicht dienen. Es wurden die Besoldungsbezüge eines sächsischen Beamten (A9/Stufe 2, Allg. Zul.) mit denen eines Bundesbeamten sowie eines Beamten des Landes Mecklenburg-Vorpommern, Thüringen und Bayern verglichen.

	Sachsen	Meckl.-Vorp.	Thüringen	Bayern	Bund
Sonderzahlung	0,00 €	931,74 €	integriert	1.522,74 €	integriert
Jahresbezüge	25.948,84 €	26.760,90 €	26.728,92 €	27.626,82 €	26.196,12 €
jährl. Differenz		-812,06 €	-780,08 €	-1.677,97 €	-247,28 €

Ebenso im Hinblick auf die anstehende Reform des Dienst-, Besoldungs- und Versorgungsrechts im Freistaat Sachsen, im Zuge dessen die Staatsregierung mit ihren „Eckpunkten“ und Ministerpräsident Tillich in den Medien ausdrücklich die Absicht erklärt haben, dass man qualifizierte Bewerber aus der Privatwirtschaft und aus anderen Bundesländern für den öffentlichen Dienst in Sachsen werben will, würde sich die beabsichtigte Streichung der Sonderzahlung extrem negativ auswirken. Die Streichung der Sonderzahlung würde gerade mögliche potentielle Bewerber aus der Privatwirtschaft abschrecken, denn dort wird auch nach wie vor „Weihnachtsgeld“ (13. Monatsgehalt oder Sonderzahlung) gezahlt (siehe Übersichten der Zahlung von Weihnachtsgeld in der Privatwirtschaft im „Krisenjahr“ 2009 - Anlage 2 und Anlage 3)!

Gemäß den „Eckpunkten“ der Staatsregierung für die Reform des Dienst-, Besoldungs- und Versorgungsrechts im Freistaat Sachsen sollte das Volumen der Sonderzahlungen für die Ausgestaltung einer neuen Besoldungsstruktur zur Verfügung stehen.

Von dieser Aufgabenstellung der Staatsregierung ist nun, nach wenigen Wochen, nichts mehr übrig. Eine erfolgreiche Besoldungsreform ist unter solchen Umständen, wie der Beliebigkeit politischer Kernaussagen der Regierungskoalition und unter dem Diktat vermeintlich leerer Kassen, unmöglich. Auf keinen Fall würde die Besoldungsreform zu einer „attraktiven sächsischen Besoldung“ führen können, wie sie die Staatsregierung offiziell anstrebt und Sachsen sie dringend benötigt!

Der Gesetzgeber wählt – wieder einmal – den „einfachsten Weg“, indem er auf Besoldungsbestandteile der Beamtinnen und Beamten zugreift, die direkt nicht vom Kernbereich der amtsangemessenen Alimentation geschützt sind. Zudem greift er wieder nur auf die Bezahlung der Beamten, Richter und Versorgungsempfänger zurück, die einseitig vom Gesetzgeber bestimmt werden können. Im Sport nennt man eine solche Handlungsweise „unfair“!

Bei der Vielzahl der Faktoren, die der Gesetzgeber aus Anlass der ihm von der Verfassung abverlangten Entscheidung über die Anpassung der Beamtenbezüge zu berücksichtigen hat, kommt den Leistungsverpflichtungen gegenüber den sonstigen Beschäftigten (Angestellten) des öffentlichen Dienstes besondere Bedeutung zu. Hinter deren materieller Ausstattung darf die Alimentation der Beamten, die unter denselben Voraussetzungen Zugang zu öffentlichen Ämtern haben (Art. 33 Abs. 2 GG) und denen prinzipiell die Ausübung hoheitlicher Befugnisse vorbehalten ist (Art. 33 Abs. 4 GG), nicht **greifbar** zurückbleiben.

Die durch Art. 33 Abs. 5 GG geforderte Amtsangemessenheit der Alimentation beurteilt sich dabei nach dem Nettoeinkommen der Beamten. Hierfür ist bei aktiven Beamten die Summe der Besoldungsleistungen, bestehend etwa aus Grundgehalt, Familienzuschlag, allgemeiner Stellenzulage, jährlicher Sonderzuwendung, Urlaubsgeld und etwaigen Einmalzahlungen, zu ermitteln. Von dem Bruttoeinkommen sind Lohn- und Kirchensteuer sowie der Solidaritätszuschlag abzuziehen. Wie sich aus Vorstehendem ergibt, zählt die Sonderzahlung zwar nicht direkt zur verfassungsrechtlich verbürgten (Kern-)Besoldung (obwohl sie aus Besoldungsverzicht herrührt), ihr kommt aber als Berechnungsfaktor für die Ermittlung des Nettoeinkommens mittelbar verfassungsrechtliche Bedeutung zu.

Die nachfolgende Übersicht vergleicht einen Berufsanfänger (Eintrittsalter 21 Jahre) nach dreijähriger Tätigkeit. Der Beamte im Eingangsamt A 9 befindet sich nach einer dreijährigen Tätigkeit bis zum Erreichen des 25. Lebensjahres in der Stufe 2. Ein vergleichbarer Beschäftigter mit Tätigkeiten der E 9 befindet sich zu diesem Zeitpunkt bereits in der Stufe 3 seiner Entgeltgruppe (vgl. § 16 Abs. 3 TV-L).

Beamter	Jahresbeträge	Beschäftigter	Jahresbeträge
A9/Stufe 2, Allg. Zul.	25.948,80 €	E 9/St. 3	31.521,00 €
JSZ	0,00 €	JSZ	1.576,05 €
Summe - Brutto	<u>25.948,84 €</u>		<u>33.097,05 €</u>
Steuer	3.751,58 €		5.193,76 €
SV-Beiträge		SV-Beiträge	
priv. KV/PV	2.400,00 €	RV, KV, AF, PV	6.942,11 €
Summe - Netto	<u>19.797,26 €</u>		<u>20.961,18 €</u>
Diff. zu Beschäftigten	-1.163,92 € (- 9,4 Prozent)		

So erhalten die Beschäftigten (Angestellten) Sachsens – je nachdem, ob sie dem Tarifgebiet Ost oder West zugeordnet sind – weiterhin eine jährliche Sonderzahlung gestaffelt nach Entgeltgruppen zwischen 30 und 95 Prozent, während die Beamtinnen und Beamten bereits im Jahr 2004, neben der Streichung ihres Urlaubsgeldes, eine Kürzung ihrer Sonderzahlung von bis dahin gewährten 62 Prozent bzw. 82 Prozent auf Festbeträge von zwischen 1.025 Euro und 1.500 Euro je nach Besoldungsgruppe hinnehmen mussten. Durch den Wegfall der Sonderzahlung würden die Besoldungsbezüge somit erheblich (d.h. greifbar) hinter den Bezügen vergleichbarer Beschäftigter (Angestellte) im öffentlichen Dienst Sachsens zurückbleiben und werden damit in etlichen Fällen juristisch anfechtbar.

Gleichzeitig führt die Streichung der jährlichen Sonderzuwendung bei den Beamten, Richtern und Versorgungsempfängern, trotz der Besoldungserhöhung im März 2010 von 1,2 Prozent, zu einem Verlust beim Jahresgehalt (bezogen ab dem Erhöhungszeitraum) von ca. 1 bis ca. 3,4 Prozent. Damit wird die dringend notwendige Teilhabe der Beamtinnen und Beamten an der Entwicklung der allgemeinen wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse und unter Berücksichtigung der mit dem Dienstaufgaben verbundenen Verantwortung ins Gegenteil verkehrt und ad absurdum geführt.

In diesem Zusammenhang wird nachdrücklich darauf hingewiesen, dass das Bundesverwaltungsgericht in drei Entscheidungen vom 19.12.2002 (BVerwG 2 C 34.01; 2 C 8.02; 2 C 9.02) festgestellt hat: „Im Rahmen seiner Verpflichtung zur amtsangemessenen Alimentation hat der Gesetzgeber die Attraktivität des Beamtenverhältnisses für qualifizierte Kräfte und das Ansehen des Amtes in der Gesellschaft zu festigen, Ausbildungsstand, Beanspruchung und Verantwortung des Amtsinhabers zu berücksichtigen und dafür Sorge zu tragen, dass jeder Beamte außer den Grundbedürfnissen ein "Minimum an Lebenskomfort" befriedigen und seine Unterhaltungspflichten gegenüber seiner Familie erfüllen kann (vgl. BVerfGE 44, 249 <265 f.>; BVerfGE 76, 256 <324>; BVerfGE 81, 363 <376>; BVerfGE 99, 300 <314 ff.>). Alimentation in der Wohlstandsgesellschaft bedeutet mehr als Unterhaltsgewährung in Zeiten, die für weite Kreise der Bevölkerung durch Entbehrung und Knappheit gekennzeichnet waren. Das Alimentsprinzip liefert einen Maßstabsbegriff, der jeweils den Zeitverhältnissen gemäß zu konkretisieren ist (vgl. BVerfGE 44, 249 <266> m.w.N.). **Das besondere Treueverhältnis verpflichtet die Beamten nicht dazu, mehr als andere zur Konsolidierung der öffentlichen Haushalte beizutragen.**“

In seinem Urteil vom 23.07.2009 (BVerwG 2 C 76.08) hat das Bundesverwaltungsgericht im Weiteren ausgeführt: „Der Alimentsgrundsatz verpflichtet den Dienstherrn, Beamten und ihren Familien die Mittel für einen Lebensunterhalt zur Verfügung zu stellen, der nach dem Dienstrang, der mit dem Amt verbundenen Verantwortung und der Bedeutung des Berufsbeamtentums für die Allgemeinheit angemessen ist. Die durch Art. 33 Abs. 5 GG geforderte Amtsangemessenheit der Regelalimentation **beurteilt sich nach dem Nettoeinkommen der Beamten**. Ob das jährliche Nettoeinkommen der Beamten den verfassungsrechtlichen Vorgaben genügt, hängt von der Entwicklung der allgemeinen wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse ab. Maßgebend ist vor allem der Vergleich mit dem Nettoeinkommen der tariflich Beschäftigten des öffentlichen Dienstes. Daneben kommt es auf die Entwicklung derjenigen Einkommen an, die für vergleichbare Tätigkeiten außerhalb des öffentlichen Dienstes erzielt werden. Der Gesetzgeber darf die Beamtenbesoldung von der allgemeinen Entwicklung **nur** ausnehmen, **wenn dies durch spezifische, im Beamtenverhältnis wurzelnde Gründe** gerechtfertigt ist. **Den Beamten dürfen keine Sonderopfer zur Konsolidierung der öffentlichen Haushalte auferlegt werden** (stRspr, vgl. BVerfG, Urteile vom 27. September 2005 - 2 BvR 1387/02 - BVerfGE 114, 258 <287 f., 293 f. > und vom 6. März 2007 - 2 BvR 556/04 - BVerfGE 117, 330 <351 f.> , Beschlüsse vom 24. November 1998 - 2 BvL 26/91 u.a. - BVerfGE 99, 300 <321>; vom 20. März 2007 - 2 BvL 11/04 - BVerfGE 117, 372 <388> und vom 24. September 2007 - 2 BvR 1673/03 u.a. - DVBl 2007, 1435 <1438>; BVerwG, Urteile vom 19. Dezember 2002 - BVerwG 2 C 34.01 - BVerwGE 117, 305 <308> = Buchholz 240 § 14a BBesG Nr. 1 und vom

20. März 2008 - BVerwG 2 C 49.07 - BVerwGE 131, 20 <26> = Buchholz 11 Art. 33 Abs. 5 GG Nr. 94 m.w.N.).“

Weiter führt das Bundesverwaltungsgericht aus: „Der Alimentationsgrundsatz ist dann verletzt, wenn der Gesetzgeber ohne solche rechtfertigenden Gründe die Besoldung der Beamten von der allgemeinen Wirtschafts- und Einkommensentwicklung abkoppelt, wenn also die finanzielle Ausstattung der Beamten greifbar hinter der allgemeinen Einkommensentwicklung zurückbleibt. **Dies kann dann der Fall sein, wenn die Nettoeinkommen der Beamten auf Dauer - und nicht nur für wenige Monate - hinter denen der vergleichbaren Tarifbeschäftigten zurückbleiben** oder wenn allgemeine Parameter, die bislang die Besoldung bestimmten, geändert werden, so wenn Besoldungsbestandteile der Tarifgehälter bei der Beamtenbesoldung keine Entsprechung mehr finden (vgl. BVerfG, Urteil vom 27. September 2005 a.a.O. S. 289 f., Beschluss vom 24. September 2007 a.a.O. S. 1438 f.; BVerwG, Urteil vom 19. Dezember 2002 a.a.O. S. 309 f.).“

Im oben dargestellten Beispiel wird bewiesen, dass mit der beabsichtigten dauerhaften Aufhebung des Sächsischen Sonderzahlungsgesetzes das Nettoeinkommen der Beamten auf Dauer hinter dem Nettoeinkommen vergleichbarer Tarifbeschäftigter greifbar zurückbleibt. Ebenso ist bewiesen, dass damit den Beamten ein **Sonderopfer** zur Konsolidierung des Sächsischen Haushaltes auferlegt werden soll.

Die beabsichtigte Streichung träfe zudem insbesondere junge Beamte in den unteren Besoldungsgruppen, die gerade eine Familie gegründet haben und die dann, z. B. durch das nunmehr wieder kostenpflichtige letzte Kindergartenjahr, gegenüber anderen Beschäftigtengruppen doppelt belastet würden. Es stellt sich die Frage, wie dies mit dem Bekenntnis des Freistaats zur Familienfreundlichkeit (z. B. im Internet unter <http://www.sachsen.de/soziales.html>) und mit der Fürsorgepflicht des Freistaates für seine Beamten und deren Familienmitgliedern zu vereinbaren ist.

Die letzten Jahre zeigen, dass der Abbau von Personal im öffentlichen Dienst Sachsens überwiegend zu Lasten der Beamten und Beschäftigten erfolgte. Die Erfüllung der Staats- und Kommunalaufgaben war nur durch erhebliche Mehrarbeit der Beamtinnen, der Beamten und Beschäftigten möglich. Eine Honorierung dieser Mehrarbeit konnte in dem zusätzlichen „13. Monatsgehalt“ gesehen werden. Dieser monetäre Anreiz soll nun, nachdem die Sonderzahlung für die sächsischen Beamten bereits 2004 drastisch gekürzt und das Urlaubsgeld gestrichen wurde, ausschließlich für die Beamten ab 2011 völlig wegfallen. Jegliches Vertrauen der Beamtinnen, Beamten und Richter in ihren Dienstherrn und auf Anerkennung ihrer ohne Zweifel erbrachten hervorragenden Leistungen ginge damit verloren und führt unweigerlich zu Demotivation und Frustration. Demzufolge besteht die begründete Gefahr, dass die Arbeit der sächsischen Verwaltung in den Kernbereichen, wie Polizei, Justiz, Strafvollzug und Steuerverwaltung, die überwiegend von Beamten geleistet wird, zukünftig nicht mehr in der erforderlichen Qualität und Quantität gewährleistet werden kann und viele demotivierte Beamte in „innerer Kündigung“ nur noch „Dienst nach Vorschrift“ leisten. Welcher Frust, Empörung und Enttäuschung die beabsichtigte Maßnahme bei den betroffenen Beamten schon jetzt ausgelöst hat, wird in den Zuschriften Betroffener an ihre Fachgewerkschaften und an den Sächsischen Beamtenbund deutlich, welche wir auszugsweise in **Anlage 4** zur Kenntnis geben.

Die Einforderung eines „Solidarbeitrages“ der im öffentlichen Dienst Sachsens Beschäftigten, unter Einbeziehung auch anderer Beschäftigtengruppen und Amtsträger, ist für den Sächsischen Beamtenbund grundsätzlich nicht undenkbar. Dies hätte auf jeden Fall in einem „Spitzengespräch“ mit den Vertretern der Beamten, Richter, deren Berufs- und Standesvertretungen erörtert werden müssen, was durchaus zu vertretbaren Lösungen hätte führen können.

So wären z.B. eine befristete Einschränkung der Sonderzahlungen, die befristete Beschränkung der Sonderzahlungen auf die unteren Besoldungsgruppen bis A 9, die befristete Aussetzung des Sächsischen Sonderzahlungsgesetzes und die anschließende Nutzung des Finanzvolumens der Sonderzahlungen für die Ausgestaltung einer neuen Besoldungsstruktur ab 2013 oder Kombinationen solcher befristeter Maßnahmen verhandelbar. Gerade durch die aktuelle positive wirtschaftliche und steuerliche Entwicklung könnten befristete Lösungen hinsichtlich des Sächsischen Sonderzahlungsgesetzes einerseits haushalterisch hilfreich und andererseits politisch und gewerkschaftlich vertretbar sein. Eine solche anstrebenswerte demokratische Vorgehensweise für eine solch einschneidende Maßnahme wurde jedoch versäumt.

Aus den vorgenannten Gründen ist die beabsichtigte Aufhebung des Sächsischen Sonderzahlungsgesetzes mittels Artikel 27 des Haushaltbegleitgesetzes 2011/2012 nach Auffassung des Sächsischen Beamtenbundes verfassungs- und verwaltungsrechtlich bedenklich, ungerecht und verletzt greifbar den rechtlich gebotenen Gleichklang zwischen Beschäftigtenbezügen und Beamtenbesoldung im Freistaat Sachsen.